

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
8200 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 26. März 2020

Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 im Rahmen von HRM2 und Revision der Schuldenbremse

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Bericht zu den bilanziellen Veränderungen aufgrund der Anwendung der neuen Rechnungslegungsnormen nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2).

Gleichzeitig beantragt der Stadtrat auftragsgemäss die Revision der Verordnung zur Begrenzung der Verschuldung in der Stadt Schaffhausen.

1. Zusammenfassung

Die Stadt Schaffhausen hat per 1. Januar 2019 auf das neue Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. Grundlage von HRM2 ist das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG) des Kantons Schaffhausen.

Ziel von HRM2 ist eine stärkere Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft und die Vergleichbarkeit der Gemeinwesen. Weiter sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

Mit HRM2 werden auch neue Regeln für die Bilanzierung und die Bewertung eingeführt. Entsprechend muss die Bilanz per Einführungsstermin, also per 01.01.2019 angepasst und bereinigt werden. Diese Anpassungen werden mit vorliegendem Bilanzanpassungsbericht dokumentiert und dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung beantragt. Die Bilanzanpassung basiert auf dem letzten Jahresabschluss nach HRM1 (Rechnungsabschluss 2018) und führt über zur ersten Eröffnungsbilanz unter HRM2 (per 01.01.2019).

Mit den Neubewertungen wird das Eigenkapital unter HRM2 um rund 232 Mio. Franken besser dargestellt als unter HRM1. Hauptgrund dafür ist die Neubewertung des Finanzvermögens, welches 205 Mio. Franken ausmacht. Im Finanzvermögen ist eine grosse Anzahl städtischer Immobilien (Grundstücke, Gebäude), welche nach alter Rechnungslegung meist unterbewertet waren. Weil die Stadt Schaffhausen seit jeher eine aktive Boden- und Immobilienpolitik betreibt, sind die Aufwertungseffekte in der Stadt Schaffhausen aus diesem Grund viel deutlicher als beim Kanton oder anderen Gemeinden, die weniger Liegenschaften im Finanzvermögen haben.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Stadt durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat. Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Stadt Schaffhausen ist nicht reicher geworden. Die Neubewertung des Finanzvermögens zeigt vielmehr ein realistischeres Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte nach buchhalterischen Massstäben. Die realistischere Bewertung des Finanzvermögens wird es künftig erlauben, ein Controlling zur Rendite von Anlagen und Liegenschaften zu führen.

Mit dem vorliegenden Bilanzanpassungsbericht beantragt der Stadtrat in Erfüllung eines Auftrages des Grossen Stadtrates die Revision der Schuldenbremse. Die bisher festgelegte Schuldengrenze von 2'500 Franken Nettoschuld pro Einwohner wird festgesetzt, nämlich mit der Kennzahl Nettoschuld II pro Einwohner und einem Wert von null. Nach der Neubewertung weist die Stadt ein Nettovermögen II von 6'468 Franken pro Kopf aus. Mit der Festsetzung der Nettoschuld II-Limite auf null Fr. pro Einwohner bleibt der Stadt genügend finanzieller Spielraum für die geplanten Grossinvestitionen und gleichzeitig greift das Instrument der Schuldenbremse, sollte sich die Finanzlage später deutlich verschlechtern.

Inhalt

1. Zusammenfassung	2
2. Grundlagen	4
2.1 Ausgangslage.....	4
2.2 Verfahren.....	4
2.3 Umfang des Bilanzanpassungsberichtes	5
3. Bilanzierung, Bewertung und Gliederung	5
3.1 Bilanzierungsgrundsätze	5
3.2 Bewertungsgrundsätze.....	6
3.3 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2.....	6
4. Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens	8
4.1 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	8
4.2 Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	9
4.3 Bereinigungen Finanzvermögen via Neubewertungsreserve.....	9
4.4 Bereinigungen Verwaltungsvermögen via Aufwertungsreserve	9
5. Angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019	10
5.1 Finanzvermögen.....	11
5.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	11
5.1.2 Forderungen (101)	12
5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)	12
5.1.4 Vorräte und angefangene Arbeiten (106).....	13
5.1.5 Langfristige Finanzanlagen (107).....	13
5.1.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108)	13
5.2 Verwaltungsvermögen.....	14
5.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	15
5.2.2 Immaterielle Anlagen (142)	15
5.2.3 Darlehen (144)	15
5.2.4 Beteiligungen (145)	16
5.2.5 Investitionsbeiträge (146).....	16
5.3 Fremdkapital.....	17
5.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200).....	17
5.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201).....	18
5.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	18
5.3.4 Kurzfristige Rückstellungen (205).....	18
5.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206).....	19
5.3.6 Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209).....	19
5.4 Eigenkapital	20
5.4.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290).....	20
5.4.2 Fonds (291)	20
5.4.3 Vorfinanzierungen (293).....	21
5.4.4 Finanzpolitische Reserve / Schwankungsreserve (294).....	21
5.4.5 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295).....	22
5.4.6 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296).....	22
5.4.7 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)	23
6. Revision Schuldenbremse	23
6.1 Ausgangslage.....	23
6.1.1 Neues Niveau Nettovermögen nach Neubewertung	23
6.1.2 Auftrag zur Revision der Schuldenbremse von 2015	23
6.2 Festlegung neue Schuldenlimite	23
6.2.1 Nettoschuld II als geeignete Kennzahl	23
6.2.2 Null Fr./Einwohner als neue Verschuldungsgrenze.....	24
6.3 Anpassung der Verordnung	25
6.3.1 Verweis auf das geltende Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100).....	25
6.3.2 Verschuldungsgrenze (Art. 1).....	25
6.3.3 Teuerungsanpassung (Art. 4).....	25
7. Würdigung	26
Anträge	27

2. Grundlagen

2.1 Ausgangslage

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen, FHG, SHR 611.100) und der Finanzhaushaltsverordnung (FHV, SHR 611.103) wurden die Grundlagen und die Pflicht geschaffen, um bei den Gemeinden das «Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2» (HRM2) einzuführen.

HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenigen der Privatwirtschaft angeglichen.

Die Einwohnergemeinde Schaffhausen erstellte erstmals das Budget 2019 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2018 per 1. Januar 2019 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.

Das neue FHG verlangt als Mindestanforderung, dass die Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen (aktiv und passiv) auf den Zeitpunkt der Einführung neu bewertet werden. Die übrigen Bilanzpositionen, namentlich das Verwaltungsvermögen, können freiwillig neu bewertet werden.

Damit sich die Neubewertung der Bilanz transparent gestaltet und die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist, schreibt das FHG die Erstellung eines Bilanzanpassungsberichts vor (Art. 44 Abs. 3 FHG). Dieser soll auf alle sich verändernden Positionen eingehen und somit die Differenzen zwischen der Schlussbilanz vom 31. Dezember 2018 und der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2019 aufzeigen.

2.2 Verfahren

Als Basis für die Erstellung der Eingangsbilanz dient die durch den Grossen Stadtrat genehmigte und durch die Prüfstelle revidierte Jahresrechnung 2018.

Der Bereich Finanzen erstellt den Bilanzanpassungsbericht im Zuge des Jahresabschlusses der Rechnung 2019. Die Finanzkontrolle prüft diesen und hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest. Der Stadtrat genehmigt den Bilanzanpassungsbericht und legt diesen dem Grossen Stadtrat zur abschliessenden Genehmigung vor. Es findet keine finanzpolitische Prüfung statt.

2.3 Umfang des Bilanzanpassungsberichtes

Der vollständige Bilanzanpassungsbericht umfasst:

- den Beschluss des Grossen Stadtrates über den Bilanzanpassungsbericht
- den Bilanzanpassungsbericht mit
 - der Überleitungstabelle und erläuternden Hilfstabellen,
 - die Beschlüsse bei allfälligen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und
 - den Beschluss über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (fakultativ) sowie
- den Prüfbericht der Prüfstelle.

3. Bilanzierung, Bewertung und Gliederung

3.1 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche die Gemeinde auf Grund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Das Fremdkapital sind Verpflichtungen der Gemeinde auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt und sind entweder dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Flüssige Mittel oder geldartige Instrumente gelten, auch wenn sie ganz oder teilweise der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, als Finanzvermögen. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Als öffentliche Aufgaben gelten diejenigen Aufgaben, welche die Gemeinde auf Grund von Vorgaben des öffentlichen Rechts (Verfassung, Gesetz, Verordnung etc.) wahrnimmt.

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Für das Verwaltungsvermögen gilt die mit Beschluss vom 27. November 2018 vom Grossen Stadtrat festgelegte Aktivierungsgrenze von 100'000 Franken.

Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Verbindlichkeiten werden als Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz geführt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit besteht, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet

werden muss, und der Betrag der Verpflichtung zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch mehr als 50% beträgt, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50%, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt nur, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze übersteigen. Mit Beschluss vom 27. November 2018 hat der Grosse Stadtrat die Wesentlichkeitsgrenze bei 100'000 Franken festgelegt.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

3.3 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden auf Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet.

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz dargestellt.

Tabelle 1: Gliederung der Aktiven

HRM1		HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Guthaben	101	Forderungen
102	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
103	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		107	Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital
11	Verwaltungsvermögen	14	Verwaltungsvermögen
114	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
		142	Immaterielle Anlagen
115	Darlehen und Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen, Grundkapitalien
116	Investitionsbeiträge	146	Investitionsbeiträge

Tabelle 2: Gliederung der Passiven

HRM1		HRM2	
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
205	Transitorische Passiven	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
204	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
202	Mittel- und Langfristige Schulden	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
		208	Langfristige Rückstellungen
		209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
22	Spezialfinanzierungen		
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen		
229	Übriges		
23	Eigenkapital	29	Eigenkapital
		290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
		291	Fonds im Eigenkapital
		294	Finanzpolitische Reserve
		295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
239	Eigenkapital	299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4. Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen. Aufgrund der grossen Anzahl städtischer Liegenschaften wurde die Bereinigung auf augenscheinlich inkorrekte Zuordnungen beschränkt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch künftige Änderungen notwendig werden.

4.1 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden folgende Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt via Neubewertungsreserve bewertet (Beträge in Franken). Die Grundstücke bzw. Gebäude wurden auf 1 Franken via Neubewertungsreserve bereinigt, da diese bei richtiger Bilanzierung bei Zugang per Stichtag bereits abgeschrieben wären.

Tabelle 3: Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

HRM1-Konto	Bezeichnung	Beschreibung	Buchwert HRM1 31.12.2018	Buchwert HRM2 01.01.2019
1021.001	Schauspielhaus Zürich AG		13'100.00	13'100.00
1021.001	Schaffhauser Fernsehen		100.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 3521	Familiengartenzone	6'900.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 3522	Familiengartenzone	24'395.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 3525	Familiengartenzone	4'200.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 3526	Familiengartenzone	3'300.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 3527	Familiengartenzone	6'900.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 3938	Naturschutzzone	128'100.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 7880	Strassengrundstück	145'200.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 8549	Gewässer	309'400.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 11674	Freihaltezone	243'900.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 20803	Naturschutz	12'500.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 21553	Grundstück Kiga	959'830.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 22065	Freihaltezone	245'400.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 30977	Familiengartenzone	206'200.00	1.00
1023.001	GB-Nr. 12473	Stadtmauer inkl. Turm	166'300.00	1.00
1023.002	GB-Nr. 340	Oberstadt	213'700.00	1.00
1023.002	GB-Nr. 2934	Freihaltezone	10'000.00	1.00
1023.002	GB-Nr. 3051	Land mit Schopf	50'000.00	1.00

1023.002	GB-Nr. 8362	Kleinbuchbergweg Aufteilung FV / VV	1.00	1.00
1023.002	GB-Nr. 8363	Kleinbuchbergweg Aufteilung FV / VV	1.00	1.00
1023.002	GB-Nr. 1344	Kiga	160'300.00	1.00
1023.002	GB-Nr. 21160	Gebäude Forst	636'100.00	1.00
1023.002	GB-Nr. 30306	Gebäude Forst	82'200.00	1.00
	Total		3'628'027.00	13'123.00

4.2 Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden folgende Vermögenswerte vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt (Beträge in CHF). Diese Anlagen dienen nicht (mehr) der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und können grundsätzlich jederzeit veräussert werden.

Tabelle 4: Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

HRM1-Konto	Bezeichnung	Beschreibung	Buchwert HRM1 31.12.2018	Buchwert HRM1 01.01.2019
1155.202	Lasag Lagerhaus AG		102'500.00	102'500.00
1143.001	GB-Nr. 507	Betriebsamt	1.00	2'050'000.00
1143.001	GB-Nr. 1287	Schützenhaus	1.00	2'390'000.00
1143.001	GB-Nr. 1508	Jugendherberge	1.00	4'000'000.00
1143.001	GB-Nr. 5348	Rest. Zum Alten Emmersberg	1.00	2'000'000.00
	Total		102'504.00	10'542'500.00

4.3 Bereinigungen Finanzvermögen via Neubewertungsreserve

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigungen werden folgende Vermögenswerte im Finanzvermögen via Neubewertungsreserve aufgenommen bzw. abgeschrieben, da diese bisher nicht bilanziert wurden bzw. nicht mehr existieren.

Tabelle 5: Bereinigungen Finanzvermögen

HRM1-Konto	Bezeichnung	Beschreibung	Buchwert HRM1 31.12.2018	Buchwert HRM1 01.01.2019
1023.002	GB-Nr. 8456	Gebäude existiert im GIS nicht	50'000.00	0.00
	GB-Nr. 4774	Industriezone	0.00	2'200'000.00
	Total		50'000.00	2'200'000.00

4.4 Bereinigungen Verwaltungsvermögen via Aufwertungsreserve

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigungen werden folgende Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen via Aufwertungsreserve aufgenommen bzw. abgeschrieben, da diese bisher nicht bilanziert wurden bzw. nicht mehr existieren.

Tabelle 6: Bereinigung Aufwertungsreserve

HRM1-Konto	Bezeichnung	Beschreibung	Buchwert HRM1 31.12.2018	Buchwert HRM1 01.01.2019
	GB-Nr. 5724	Mühlentalstrasse Birch	0.00	1.00
	Total		0.00	1.00

5. Angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Nach der Umsetzung der notwendigen Anpassungen zeigt die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nachfolgendes Bild (Beträge in Franken).

Tabelle 7: Überleitung Eingangsbilanz per 1.1.2019

	Saldo per 31.12.2018	Neubewertungsreserve	Aufwertungsreserve	Verschiebung VV und FV	Eingliederung Spezialfinanzierungen und Fonds	Eingangsbilanz per 01.01.2019
1 Aktiven	368'354'484.47	188'092'487.80	-1'947'903.00	-9'997.00	164'708.50	554'663'777.77
10 Finanzvermögen	233'207'775.72	188'092'487.80	-5.00	-571'910.00	164'708.50	420'893'057.02
100 Flüssige Mittel & kurzfr. Geldanlagen	63'978'562.72					63'978'562.72
101 Forderungen	44'603'296.89	176'547.80			164'708.50	44'944'553.19
104 Aktive Rechnungsabgrenzung	10'836'787.11					10'836'787.11
106 Vorräte	5.00		-5.00			0.00
107 Finanzanlagen	263'250.00	-1'500.00				261'750.00
108 Sachanlagen FV	113'525'874.00	187'917'440.00		-571'910.00		300'871'404.00
14 Verwaltungsvermögen	135'146'708.75		-1'947'898.00	561'913.00		133'770'720.15
140 Sachanlagen	85'135'403.15		-872'300.00	561'913.00		84'835'013.15
142 Immaterielle Anlagen	3'473'600.00					3'473'600.00
144 Darlehen	29'385'499.60					29'385'499.60
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	14'508'266.00		-1'075'598.00			13'432'668.00
146 Investitionsbeiträge	2'643'940.00					2'643'940.00
2 Passiven	-368'354'484.47	-188'092'487.80	1'947'903.00		-164'708.50	-554'663'777.77
20 Fremdkapital	-225'134'261.49		-1'470'061.10		-101'157.35	-226'705'479.94
200 Laufende Verbindlichkeiten	-62'080'559.90				-51'157.35	-62'131'717.25
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-37'192'979.89					-37'192'979.89
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	-14'211'131.84		-1'470'061.10			-15'681'192.94
205 kurzfristige Rückstellungen	-2'407'046.00				-50'000.00	-2'457'046.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-109'000'000.00					-109'000'000.00
209 Verb. ggü. Spezialfin. und Fonds (FK)	-242'543.86					-242'543.86
29 Eigenkapital	-143'220'222.98	-188'092'487.80	3'417'964.10		-63'551.15	-327'958'297.83
290 Spezialfinanzierungen (EK)	-9'651'584.42					-9'651'584.42
291 Fonds, Legate und Stiftungen (EK)	-17'063'274.39				-63'551.15	-17'126'825.54
293 Vorfinanzierungen	-20'757'872.15	17'371'923.34	3'385'948.81			0.00
294 Finanzpolitische Reserve	-35'334'440.55					-35'334'440.55
295 Aufwertungsreserve	0.00		32'015.29			32'015.29
296 Neubewertungsreserve FV	0.00	-205'464'411.14				-205'464'411.14
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-60'413'051.47					-60'413'051.47

Die Details zu den Umgliederungen, den Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, den Neubewertungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (u.a. Abgrenzung des Finanzausgleichs) sowie den Erläuterungen dazu sind aus der beiliegenden Überleitungstabelle und den Hilfstabellen ersichtlich. Dabei werden nur Bilanzkonten berücksichtigt, welche eine Veränderung erfahren haben.

Die Aufwertungsreserve des allgemeinen Haushalts werden beim Rechnungsabschluss 2019 mit dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verrechnet.

5.1 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet. Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind grundsätzlich mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Bewertungsänderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet.

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 30 Abs. 3 FHG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn die Position ihren Wert durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

5.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Tabelle 8: Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1000	Kasse	52'842.10	52'842.10	0.00
1001	Post	18'124'084.45	18'124'084.45	0.00
1002	Banken	11'801'002.09	11'801'002.09	0.00
1003	Kurzfristige Geldmarkanlagen	34'000'634.08	34'000'634.08	0.00
	Total	63'978'562.72	63'978'562.72	0.00

5.1.2 Forderungen (101)

Guthaben sind nach dem Sollprinzip zu erfassen. Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Tabelle 9: Forderungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1010	Forderungen	10'326'752.83	10'668'009.13	-341'256.30
1012	Steuerforderungen	35'880'937.90	35'880'937.90	0.00
1013	Anzahlungen Dritter	28'410.30	28'410.30	0.00
1014	Transferforderungen	3'226'960.10	3'226'960.10	0.00
1015	Interne Kontokorrente	-4'937'696.12	-4'937'696.12	0.00
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsarbeiten	42'350.00	42'350.00	0.00
1019	Übrige Forderungen	35'581.88	35'581.88	0.00
	Total	45'285'809.49	44'944'553.19	-341'256.30

Unter HRM1 wurden die Wertberichtigungen in Höhe von 176'547.80 Franken zentral vorgenommen, welche unter HRM2 dezentral erfolgen. Deshalb wurden diese per 01.01.2019 aufgelöst und werden per 31.12.2019 unter der jeweiligen Finanzstelle abgebildet. Des Weiteren wurden die offenen Forderungen in Höhe von 164'708.50 Franken der Spezialfinanzierungen und Fonds integriert.

5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet.

Tabelle 10: Aktive Rechnungsabgrenzung

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1040	Personalaufwand	585'673.05	585'673.05	0.00
1049	übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	10'251'114.06	10'251'114.06	0.00
	Total	10'836'787.11	10'836'787.11	0.00

5.1.4 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet.

Tabelle 11: Vorräte und angefangene Arbeiten

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1060	Handelswaren	5.00	0.00	-5.00
	Total	5.00	0.00	-5.00

Der pro memoria Wert der Vorräte unter HRM1 wurde via Aufwertungsreserve ausgebucht, da dieser nicht nachvollziehbar ist.

5.1.5 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet.

Tabelle 12: Langfristige Finanzanlagen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1070	Aktien und Anteilscheine	263'250.00	261'750.00	-1'500.00
	Total	263'250.00	261'750.00	-1'500.00

In der Vergangenheit war das US-Aktienpaket aus dem Nachlass Gallmann noch mit einem Buchwert von 1'500 Franken aktiviert, obwohl diese nicht mehr existent ist. Diese wurde via Neubewertungsreserve ausgebucht.

5.1.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle zehn Jahre zum Marktwert am Bilanzierungstichtag zu bewerten. Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Baurechtsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens werden zum Marktwert bewertet.

Tabelle 13: Sachanlagen Finanzvermögen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1080	Grundstücke	55'336'471.00	171'666'501.00	+116'330'030.00
1084	Gebäude	58'001'403.00	129'204'903.00	+71'203'500.00
1089	Übrige Sachanlagen	188'000.00	0.00	-188'000.00
	Total	113'525'874.00	300'871'404.00	+187'345'530.00

Per 01.01.2019 wurden grundsätzlich alle Sachanlagen Finanzvermögen vom Amt für Grundstückschätzung neu bewertet und aufgewertet via Neubewertungsreserve.

Die übrigen Sachanlagen, Investitionsbeitrag Liegenschaft Finanzvermögen wurde infolge Nichtnachvollzug ausgebucht.

5.2 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die Aktivierungsgrenze von 100'000 Franken übersteigen. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet.

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in Art. 11 FHV festgehalten. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Nicht abgeschrieben werden Grund und Boden, Wald, Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien, solange keine Wertminderung eintritt. Investitionsbeiträge sind während derjenigen Nutzungsdauer abzuschreiben, die für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden.

5.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten.

Tabelle 14: Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1400	Grundstücke Ver- waltungsvermögen (unbebaut)	182.00	132'095.00	+131'913.00
1401	Strassen / Verkehrswege	755'200.00	755'728.00	+528.00
1402	Wasserbau	581'300.00	581'300.00	0.00
1403	übrige Tiefbauten	3'267'300.00	3'267'300.00	0.00
1404	Hochbauten	78'524'258.15	78'091'357.15	-432'901.00
1405	Waldungen	61.00	131.00	+70.00
1406	Mobilien	2'007'102.00	2'007'102.00	0.00
	Total	85'135'403.15	84'835'013.15	-300'390.00

Durch die Neubewertung Finanzvermögen wurde festgestellt, dass einige Grundstücke bzw. Hochbauten falsch unter dem Finanzvermögen bilanziert waren (gem. Pkt. 5)

Alle Strassengrundstücke wurden mit einem pro memoria Wert von 1 Franken via Aufwertungsreserve aktiviert.

5.2.2 Immaterielle Anlagen (142)

Tabelle 15: Immaterielle Anlagen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1420	Software	1'925'600.00	1'925'600.00	0.00
1429	Übrige immaterielle Anlagen	1'548'000.00	1'548'000.00	0.00
	Total	3'473'600.00	3'473'600.00	0.00

5.2.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren. Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

Tabelle 16: Darlehen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate	1'885'499.60	1'885'499.60	0.00
1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	17'000'000.00	17'000'000.00	0.00
1444	Darlehen an öffentliche Unternehmungen	10'500'000.00	10'500'000.00	0.00
	Total	29'385'499.60	29'385'499.60	0.00

5.2.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren. Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen.

Tabelle 17: Beteiligungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1452	Beteiligung Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.00	1.00	+1.00
1454	Beteiligung an öffentlichen Unternehmungen	5'000'003.00	5'000'003.00	0.00
1455	Beteiligung an privaten Unternehmungen	9'508'263.00	8'432'664.00	-1'075'599.00
	Total	14'508'266.00	13'432'668.00	-1'075'598.00

Per 01.01.2019 wird der städtische Anteil von 70% am Kläranlageverband mit pro memoria Wert von 1 Franken via Aufwertungsreserve berücksichtigt. Desweiteren werden die Anteilscheine der KSS, deren Abschreibungsdauer nicht via Volksabstimmung festgesetzt wurde, ebenfalls auf einen pro memoria Wert von 1 Franken wertberichtigt.

5.2.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt.

Tabelle 18: Investitionsbeiträge

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
1461	Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate	367'400.00	367'400.00	0.00
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	332'300.00	332'300.00	0.00
1465	Investitionsbeiträge an privaten Unternehmungen	1'944'240.00	1'944'240.00	0.00
	Total	2'643'940.00	2'643'940.00	0.00

5.3 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen. Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG).

5.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Tabelle 19: Laufende Verbindlichkeiten

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus L+L	24'538'165.73	24'589'323.08	+51'157.35
2002	Steuern	116'815.81	116'815.81	0.00
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	32'162'920.90	32'162'920.90	0.00
2005	Interne Kontokorrente	26'798.35	26'798.35	0.00
2006	Depotgelder und Kautionen	4'937'482.69	4'937'482.69	0.00
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	298'376.42	298'376.42	0.00
	Total	62'080'559.90	62'131'717.25	+51'157.35

Per 01.01.2019 wurden die Laufenden Verbindlichkeiten in Höhe von 51'157.35 Franken der Spezialfinanzierungen und Fonds integriert.

5.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Tabelle 20: Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	19'692'979.89	19'692'979.89	0.00
2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	17'500'000.00	17'500'000.00	0.00
	Total	37'192'979.89	37'192'979.89	0.00

5.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Tabelle 21: Passive Rechnungsabgrenzungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
2040	Personalaufwand	132'343.10	1'602'404.20	+1'470'061.00
2049	übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	14'078'788.74	14'078'788.74	0.00
	Total	14'211'131.84	15'681'192.94	+1'470'061.00

Die Ferien- und Gleitzeit der städtischen Angestellten per 31.12.2018 wurde abgegrenzt via Aufwertungsreserve.

5.3.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist. Ist der massgebliche Rückstellungsbetrag unter der vom Parlament beschlossenen Wesentlichkeitsgrenze von 100'000 Franken erfolgt neu keine Rückstellung.

Tabelle 22: Kurzfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
2052	kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	50'000.00	50'000.00	0.00
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	2'357'046.00	2'407'046.00	+50'000.00
	Total	2'407'046.00	2'457'046.00	+50'000.00

Per 01.01.2019 wurden die kurzfristigen Rückstellungen in Höhe von 50'000.00 Franken der Fonds integriert.

5.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Tabelle 23: Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
2063	Anleihen	10'000'000.000	10'000'000.00	0.00
2064	Darlehen, Schuldscheine	99'000'000.00	99'000'000	0.00
	Total	109'000'000.00	109'000'000.00	0.00

5.3.6 Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert:

Tabelle 24: Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	96'951.34	96'951.34	0.00
2093	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebunden Fremdmitteln	145'592.52	145'592.52	0.00
	Total	242'543.86	242'543.86	0.00

5.4 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2019 beläuft sich auf 327'958'297.83 Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2018 in der Höhe von 95'747'492.02 Franken nach HRM1 erfolgte durch das Restatement netto insgesamt eine Zunahme von 232'210'805.81 Franken. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

Die erwähnte Zunahme lässt sich wie folgt erklären:

Tabelle 25: Veränderung Eigenkapital

Konto	Bezeichnung	Bestand 01.01.2019
290	Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	9'651'584.42
291	Verpflichtungen gegenüber Fonds	17'126'825.54
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	-32'015.29
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	205'464'411.14
	Total Eigenkapitalzunahme per 01.01.2019	232'210'805.81

5.4.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

Tabelle 26: Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
2900.00	Feuerwehrfonds	4'161'006.85	4'161'006.85	0.00
2900.01	Parkplatzgebührenfonds	5'490'577.77	5'490'577.77	0.00
	Total	9'651'584.42	9'651'584.42	0.00

5.4.2 Fonds (291)

Unter einem Fonds wird allgemein ein «Sondervermögen» verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem bestimmten Zweck dient.

Tabelle 27: Fonds

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
291	Fonds im Eigenkapital	13'855'879.57	13'855'821.72	-57.85
2911	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	3'207'394.82	3'271'003.82	+63'609.00
	Total	17'063'274.39	17'126'825.54	+63'551.15

Dem Eigenkapitalkonto wurden die laufenden Verpflichtungen bzw. Forderungen vom Jahr 2018, welche valutagerecht Anfang 2019 belastet bzw. gutgeschrieben wurden, verrechnet.

5.4.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für Investitionsvorhaben, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Damit die finanzielle Belastung durch grosse Investitionen auf mehrere Jahre verteilt werden konnte, konnten unter HRM1 unter gewissen Voraussetzungen Vorfinanzierungen gebildet werden. Mit HRM2 können keine Vorfinanzierungen mehr gebildet werden.

Tabelle 28: Vorfinanzierungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
293	Fonds im Eigenkapital	20'757'872.15	0.00	-20'757'872.15
	Total	20'757'872.15	0.00	-20'757'872.15

Die Vorfinanzierungen wurden per 01.01.2019 via Neubewertungsreserve Finanzvermögen (17'371'923.34 Franken) und Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen (3'385'948.81 Franken) ausgebucht.

5.4.4 Finanzpolitische Reserve / Schwankungsreserve (294)

Die Schwankungsreserve wurde für die Unternehmenssteuer der Juristischen Personen unter HRM1 eingeführt und wird unter HRM2 fortgeführt.

Tabelle 29: Finanzpolitische Reserve / Schwankungsreserve

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
294	Finanzpolitische Reserve / Schwankungsreserve	35'334'440.55	35'334'440.55	0.00
	Total	35'334'440.55	35'334'440.55	0.00

5.4.5 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten.

Tabelle 30: Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	0.00	-32'015.29	-32'015.29
	Total	0.00	-32'015.29	-32'015.29

Die Veränderung ergibt sich primär aus der gebildeten Abgrenzung für Ferien- und Gleizeit (-1.5 Mio. Franken), der zu tilgenden Aufwendungen Hemmental unter HRM1 (-0.4 Mio. Franken), der Wertberichtigung Beteiligung KSS (-1.1 Mio. Franken), der Auflösung der Vorfinanzierung (+3.4 Mio. Franken) sowie diverser Bereinigungen der Zuteilung von Grundstücken und Gebäuden (- 0.4 Mio. Franken).

5.4.6 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten. Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder -verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» ausgewiesen.

Tabelle 31: Neubewertungsreserve Finanzvermögen

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	205'464'411.14	+205'464'411.14
	Total	0.00	205'464'411.14	+205'464'411.14

Die Veränderung beruht auf der Neubewertung sämtlicher Grundstücke und Gebäude im Finanzvermögen, sowie Bilanzbereinigungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen infolge falscher Zuweisung in der Vergangenheit. Des Weiteren wurde die Auflösung der Vorfinanzierung Finanzvermögen (Kap. 5.4.3) hier berücksichtigt.

5.4.7 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Tabelle 32: Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 01.01.2019	Veränderung
2990	Jahresergebnis (mit negativem Vorzeichen = Jahresverlust)	-2'897'555.95	-2'897'555.95	0.00
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	63'347'502.70	63'347'502.70	0.00
	Total	60'413'051.47	60'413'051.47	0.00

6. Revision Schuldenbremse

6.1 Ausgangslage

6.1.1 Neues Niveau Nettovermögen nach Neubewertung

Mit der Neubewertung des Finanzvermögens nach HRM2 erhöht sich das Nettovermögen II um 204.6 Mio. Franken bzw. um 5'584 Franken pro Einwohner.

6.1.2 Auftrag zur Revision der Schuldenbremse von 2015

Als die Schuldenbremse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion Peter Wullschleger «Gesunde und attraktive Finanzen» am 27. Oktober 2015 beschlossen wurde, war auch schon klar, dass mit der Neubewertung des Finanzvermögens im Zuge der Einführung von HRM2 eine Anpassung des Instrumentes notwendig werden würde. Der Grosse Stadtrat beschloss folgendes (vgl. Ziffer 6 des Beschlusses vom 27.10.2015):

«Der Stadtrat wird eingeladen, nach Verabschiedung des revidierten Finanzhaushaltsgesetzes im Zuge der Umsetzung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 eine Neubeurteilung der Verschuldungslimite zu machen und dem Grossen Stadtrat entsprechend Bericht und Antrag zu stellen.»

Mit vorliegendem Bericht und Antrag Ziffer 1 wird dieser Auftrag erfüllt.

6.2 Festlegung neue Schuldenlimite

6.2.1 Nettoschuld II als geeignete Kennzahl

Die bisherige Schuldenbremse unter HRM1 referenzierte auf die Kennzahl Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (Nettoschuld ohne Darlehen an Städtische Werke und eigene Betriebe).

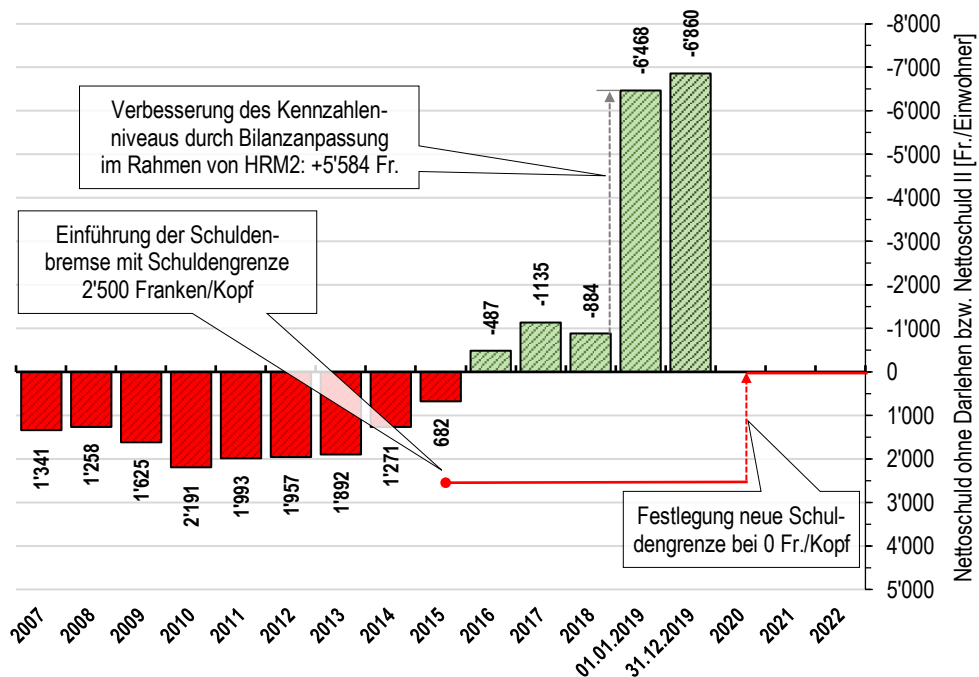
Mit HRM2 wurden auch die Kennzahlen vereinheitlicht. Die Kennzahl, welche der bisherigen Nettoverschuldung ohne Darlehen am nächsten kommt ist die Nettoschuld II. Bei der Nettoschuld werden neben dem Finanzvermögen und den passivierten Investitionsbeiträgen alle Darlehen und Beteiligungen vom Fremdkapital in Abzug gebracht.

Dies bedeutet, dass Darlehen an eigene Anstalten und Betriebe wie zum Beispiel an die VBSH, an SH POWER, an den Kläranlagenverband oder an die Kraftwerk Schaffhausen AG herausgerechnet werden.

6.2.2 Null Fr./Einwohner als neue Verschuldungsgrenze

In Anbetracht der sehr guten Entwicklung der Nettoverschuldung und des Niveausprunghes durch die Neubewertung des Finanzvermögens beantragt der Stadtrat, die Verschuldungsgrenze neu bei null Franken/Einwohner festzusetzen.

Abbildung 1: Entwicklung Nettoschuld pro Einwohner und Festlegung der Schuldengrenze



Mit dieser Festlegung bleibt der Stadt genügend finanzieller Spielraum, um die für die nächsten Jahre vorgesehenen Grossinvestitionen umsetzen zu können. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass die Schuldenbremse bei einer deutlichen Verschlechterung der Finanzlage und dem vollständigen Abbau des Nettovermögens die Schuldenbremse Wirkung entfalten kann.

Mit der Festsetzung der Verschuldungsgrenze bei null Fr./Einwohner wird Art. 4, welcher die Teuerungsanpassung regelt, obsolet.

6.3 Anpassung der Verordnung

6.3.1 Verweis auf das geltende Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100)

Da die Anpassung der Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung sehr eng mit der jüngsten Totalrevision des kantonalen FHG und der damit einhergehenden Einführung des Rechnungslegungsmodells HRM2 verknüpft ist, soll die Gelegenheit genutzt werden, um in der Einleitung der Schuldenbremseverordnung auf die massgebende Bestimmung des geltenden FHG zu verweisen. Entsprechend wird der Verweis auf den altrechtlichen Art. 2 FHG vom 26. Juni 1989 durch denjenigen auf Art. 6 der aktuellen Fassung des FHG ersetzt.

6.3.2 Verschuldungsgrenze (Art. 1)

Art. 1 mit der Marginalie «Verschuldungsgrenze» lautet bisher wie folgt:

¹ Die Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (Nettoschuld ohne Darlehen an Städtische Werke und eigene Betriebe) darf 2'500 Franken nicht übersteigen. Verschuldungsgrenze

Neu soll Art. 1 wie folgt formuliert werden:

Die Nettoschuld II pro Kopf der Bevölkerung darf null Franken nicht übersteigen. Verschuldungsgrenze

6.3.3 Teuerungsanpassung (Art. 4)

Art. 4 regelt die Teuerungsanpassung:

Die Verschuldungsgrenze wird der Veränderung des Geldwertes angepasst, wenn die Veränderung gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3 Prozent beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 1. Januar des Vorjahres (Basis 2015). Teuerungsanpassung

Mit der Festlegung auf null Fr./Einwohner ist die Teuerungsanpassung nicht mehr nötig bzw. hat keine Wirkung, weshalb der Artikel gestrichen werden kann. Die Nummerierung des folgenden Artikels wird angepasst (4 statt 5).

7. Würdigung

Die neue Rechnungslegung und das Restatement (deutsch «Neubewertung») der Bilanzpositionen führen zu einem markant höher ausgewiesenen Eigenkapital. Hauptursache dafür ist die grosse Anzahl städtischer Immobilien (Grundstücke, Gebäude) im Finanzvermögen, welche nach alter Rechnungslegung meist unterbewertet waren. Weil die Stadt Schaffhausen seit jeher eine aktive Boden- und Immobilienpolitik betreibt, sind die Aufwertungseffekte in der Stadt Schaffhausen viel deutlicher als beim Kanton oder anderen Gemeinden, die weniger Liegenschaften im Finanzvermögen haben.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Stadt durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat. Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Stadt Schaffhausen ist nicht reicher geworden. Die Neubewertung des Finanzvermögens zeigt vielmehr ein realistischeres Abbild der bereits vorhandenen Vermögenswerte. Anlagen und Liegenschaften im Finanzvermögen sind nach der Rechnungslegungs-Theorie nicht für die unmittelbare Erfüllung von Staatsaufgaben notwendig und können deshalb veräussert werden. In der politischen Praxis ist die Veräusserung von Liegenschaften jedoch nicht immer möglich, was ein weiterer Grund dafür ist, das neue Niveau des Eigenkapitals und des Nettovermögens mit Vorsicht zu geniessen.

Die realistischere Bewertung des Finanzvermögens wird es künftig erlauben, ein Controlling zur Rendite von Anlagen und Liegenschaften (Bewirtschaftungseffizienz) zu führen. Damit steigt der Druck, Liegenschaften nach marktwirtschaftlichen Prinzipien zu bewirtschaften und Leerstände zu vermeiden. Leerstände, wie sie zu lange Zeit im Nordteil des Stadthausgeviertes oder im Kammgarn Westflügel aufgetreten sind, werden damit sichtbarer.

Die Anpassung der Schuldenbremse ist angesichts des neuen Kennzahlenniveaus und der Verbesserung der Finanzlage notwendig und angebracht. Mit der Festsetzung der Nettoschuld II-Limite auf null Fr. pro Einwohner bleibt der Stadt genügend finanzieller Spielraum für die geplanten Grossinvestitionen und gleichzeitig greift das Instrument der Schuldenbremse, sollte sich die Finanzlage später deutlich verschlechtern.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 26. März 2020 betreffend «Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 im Rahmen von HRM2 und Revision der Schuldenbremse».
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt den Bilanzanpassungsbericht der Einwohnergemeinde Schaffhausen per 1. Januar 2019.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Revision der Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen (RSS 300.1) und verabschiedet die neue Fassung gemäss Beilage 1.
4. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS

Peter Neukomm
Stadtpräsident

Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin

Beilage 1: Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen (RSS 300.1)